

Geleitwort

Der Vorstand der WPK hat es immer als Mangel empfunden, dass es zur WPO und damit zum Berufsrecht der WP und vBP keinen Kommentar gab.

Das Berufsrecht aller anderen (vergleichbaren) Freien Berufen hat im Laufe der Jahre eine vielfache und vielfältige Bearbeitung und Durchdringung erfahren. So gab und gibt es seit langem zur BRAO und zum StBerG jeweils mehrere Kommentare – auch und gerade von Vertretern des jeweiligen Berufsstandes. Diese wirken auch an der Meinungsbildung aus der Sicht des Berufsstandes mit.

Schon ganz allgemein muss eine vergleichbare Kommentierung dem Berufsrecht der WP und vBP gut tun. Aber nicht nur das! Mit der bisherigen Abstinenz war zum einen die Gefahr verbunden, dass zur BRAO und zum StBerG ergangene Urteile und entwickelte Wertungen undifferenziert auf das Berufsrecht der WP und vBP übertragen werden, auch wenn sie dazu nicht oder nicht in vollem Umfang passen. Zum anderen haben für WP und vBP spezifische Rechtsentwicklungen eingesetzt, die wegen ihrer Komplexität und Bedeutung für den Berufsstand unbedingt der systematischen und umfassenden Erläuterung und Kommentierung bedürfen. Es sei nur auf die externe Qualitätskontrolle (§§ 57a ff WPO) und die Verschärfung der Berufsaufsicht verwiesen.

Als die Kollegen Dr. Hense und Dr. Knorr im Jahre 2001 dem Vorstand der WPK das Konzept unterbreiteten, einen Kommentar zum Berufsrecht der WP und vBP herauszugeben, hat man dieses Projekt sofort und uneingeschränkt begrüßt und zugesagt, es im Rahmen des Möglichen zu unterstützen. Auch die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK war für den Vorstand der WPK willkommen – nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern auch deswegen, weil damit ein positiver Effekt für deren Motivation verbunden sein musste.

Nachdem der Kommentar in meiner Amtszeit als Präsident seinen Anfang genommen hat, ist es mir natürlich ein besonderes Bedürfnis, allen, die zu seinem jetzigen Erscheinen beigetragen haben, sehr herzlich zu danken. Namentlich möchte ich hierbei nur Herrn Ulrich erwähnen, der sich nach dem von uns allen beklagten, viel zu frühen Tod des hochgeschätzten Kollegen Dr. Knorr, dem dieser Kommentar zurecht gewidmet ist, bereit erklärt hat, an dessen Stelle zu treten und neben all seinen Aufgaben als Präsident der WPK auch noch diese Aufgabe zu schultern.

Ich bin zuversichtlich, dass der neue Kommentar die Erwartungen, die wir damals damit verbunden haben, erfüllen wird.

Berlin, im April 2008

Hubert Graf von Treuberg
Vorsitzer des Beirates der WPK

Vorwort der Herausgeber

Ein neuer juristischer Kommentar zu einem schon lange bestehenden Gesetz findet kaum noch eine Lücke vor, die zu füllen er vorgeben kann; er trifft fast immer auf Vorgänger und kann deswegen nur versprechen, anders und besser zu sein.

Anders mit dem WPO-Kommentar, den wir vorlegen. Die WPO gibt es schon fast 50 Jahre – und dennoch hat sich bisher keine kommentarmäßige Bearbeitung gefunden. Es gibt nur eine Reihe von mehr oder weniger ausführlichen Gesamtdarstellungen zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigten Buchprüfer (vBP). Keine zusammenfassende Darstellung kann aber das leisten, was ein Kommentar zu leisten vermag.

Dass ein Kommentar zur WPO so lange auf sich hat warten lassen, hatte natürlich Gründe, die auch wir zuvor untersucht und bedacht haben.

In den ersten Jahren nach Erlass der WPO im Jahre 1961 war die Zahl der Berufsangehörigen noch recht gering; die Herausgabe eines Kommentars für das Berufsrecht eines so kleinen Kreises konnte für keinen Verlag attraktiv oder vertretbar erscheinen. Das hat sich aber geändert. Die Zahl der WP und vBP einschließlich der anderen Mitglieder der WPK, für die das Berufsrecht der WP und vBP gilt, liegt im Frühjahr 2008 bereits deutlich über 20.000 und hat damit die Größe erreicht, die einen Kommentar zur WPO auch wirtschaftlich vertretbar erscheinen lässt.

Das allein reichte als Erklärung aber nicht aus. Zum Berufsrecht der WP und vBP hat es vor allem in früheren Jahren nur sehr wenige gerichtliche Entscheidungen gegeben; damit war auch der „Stoff“ für die wissenschaftliche Bearbeitung des Berufsrechts der WP und vBP entsprechend dürftig. Daraus zu schließen, dass es früher für WP und vBP keine berufsrechtlichen Probleme gegeben hätte, wäre allerdings unzutreffend. In der Vergangenheit hat man dazu im Allgemeinen nur nicht die juristische Auseinandersetzung gesucht, sondern etwaige Meinungsverschiedenheiten oder neu auftauchende Fragen in Gesprächen und Verhandlungen im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung, d.h. mit der Wirtschaftsprüferkammer zu klären versucht. Und dies ist im Allgemeinen dann auch gelungen.

Die Zahl der berufsgerichtlichen Verfahren und Entscheidungen hat in den letzten Jahren aber zugenommen und wird weiter zunehmen.

– Das hängt zum einen damit zusammen, dass Art und Umfang der berufsrechtlichen Regelungen, die der WP und vBP heute beachten muss, deutlich zugenommen haben. Dies lässt sich schon an den detaillierten Regelungen der §§ 57a ff WPO zur externen Qualitätskontrolle einschl. Teilnahmebescheinigung aus dem Jahre 2000 festmachen.

– Noch „mehr“ wird allerdings die Verschärfung der Berufsaufsicht vor allem zu Abschlussprüfungen auslösen. In mehreren Stufen hat der Gesetzgeber – insbesondere unter dem Zwang von Vorgaben aus den USA und der EU – die Berufsaufsicht zu Abschlussprüfungen ausgebaut. Art und Umfang der Befugnisse und Sanktions-

möglichkeiten der Berufsaufsicht wurden drastisch ausgeweitet, und durch die Einrichtung der APAK dann dafür gesorgt, dass von den erweiterten Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten auch der entsprechende Gebrauch gemacht wird. Die Berufsaufsicht wird also in Zukunft für den Berufsangehörigen de iure wesentlich „strenger“ und de facto deutlich „fühlbare“ – und damit sind nach der allgemeinen Erfahrung Konflikte vorprogrammiert.

Mit der Herausgabe dieses Kommentars wollen wir diese Entwicklung aufnehmen – insbesondere in der Absicht, dazu beizutragen, dass die jeweilige berufsrechtliche Situation für die Berufsangehörigen und auch Dritte ein Stück transparenter wird. Das sollte helfen, dass in konkreten Konfliktfällen die berufsrechtlichen Konsequenzen voraussehbar, bzw. nachvollziehbar werden.

Diese Voraussehbarkeit und Transparenz kann (leider) noch nicht überall hergestellt werden. Bei den neueren Regelungsbereichen (z.B. externe Qualitätskontrolle) gibt es erst einige und bei den „ganz neuen“ Bestimmungen (z.B. zu den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen) gibt es noch gar keine praktischen Erfahrungen – und Rechtsprechung dazu fehlt auch noch. Hier ist also noch manches offen, die rechtliche Entwicklung noch im Fluss. Die im Kommentar vertretene Auffassung zu diesen Fragen kann deswegen in vielen Fällen nicht das letzte Wort sein, soll aber das widerspiegeln, was der Berufsstand dazu meint. In diesen Teilen verfolgen wir deswegen auch das Ziel, im Interesse des Berufsstandes an der absehbaren Diskussion teilzunehmen und so die berufsrechtliche Entwicklung mit zu beeinflussen.

Die umfassende Kommentierung des Berufsrechts der WP und vBP wäre ohne die Kenntnisse und Erfahrungen, die sich im Laufe der langen Jahre bei der WPK angesammelt haben, nicht möglich gewesen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen haben sich nicht nur in den Akten der WPK, sondern auch und gerade in den Köpfen ihrer Geschäftsführer und Referenten angesammelt. Es lag deswegen für uns nahe, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK um ihre Mitwirkung an diesem Kommentar zu bitten, wobei wir natürlich vorzugsweise für abgeschlossene Bereiche wie Register, externe Qualitätskontrolle, Berufsaufsicht, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen etc. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angesprochen haben, die in der WPK diese Bereiche verantworten oder (mit)betreuen.

Wir sind froh, dass unserer Bitte um Mitarbeit in so großem Maße entsprochen wurde und die für ein Sachgebiet „zuständigen“ Referentinnen und Referenten sich zur Kommentierung „ihrer“ Bestimmungen bereit erklärt haben. Das war keine Selbstverständlichkeit, weil gerade in den letzten Jahren angesichts der ständigen Änderung der WPO – seit 2000 hat es vier umfassende WPO-Novellen gegeben, die die WPK intensiv begleitet hat – die Arbeitsbelastung bei den Mitarbeitern der WPK außerordentlich hoch war. Wir möchten uns deswegen bei den Referentinnen und Referenten der WPK auch an dieser Stelle ganz ausdrücklich bedanken. In diesen Dank schließen wir ausdrücklich auch alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK ein, die dazu beigetragen haben, dass dieser Kommentar erscheinen konnte.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Bernd Pickel, Präsident des Landgerichts Berlin, der weitgehend die berufsgerichtlichen Bestimmungen bearbeitet hat. Es gibt kaum einen Berufeneren dafür, ist doch das LG Berlin in Disziplinarfällen von WP und vBP wegen des Sitzes der WPK in Berlin die erste Instanz und Herr Dr. Pickel der Vorsitzende Richter der dafür zuständigen Kammer.

Dieser Kommentar wäre ohne Herrn Peter Maxl nicht erschienen. Er hat die Gesamtreaktion für den Kommentar übernommen. Dies lag zwar nahe, nachdem alle Autoren – abgesehen von Herrn Dr. Pickel – Referentinnen und Referenten der WPK sind und Herr Maxl der zuständige Geschäftsführer der WPK für den Bereich des Berufsrechts ist. Dennoch hätte er gute Gründe anführen können, dass und warum er diese Aufgabe nicht auch noch schultern könnte. Dafür, dass er sich zur Übernahme der Gesamtreaktion bereit erklärt und wie er dann diese Aufgabe abgearbeitet hat, sind wir zutiefst dankbar.

Neben den „Hauptamtlichen“ haben wir aber auch darauf Wert gelegt, die Meinung von ehrenamtlich tätigen Berufskollegen zu der Kommentierung verschiedener Bereiche einzuholen. Die Hinweise und Anregungen, die daraufhin eingegangen sind, waren für alle Beteiligten wichtig und nützlich.

Ein uns ganz wichtiger Hinweis zum Schluss zum Gebrauch von „WP“ und „vBP“ im Kommentar.

Die WPO erwähnt in den §§ 1 – 127 bis auf wenige Ausnahmen nur den „WP“ und erst ab den §§ 128 ff. auch den „vBP“. Es ist deswegen juristisch korrekt, in der Kommentierung zu den §§ 1 – 127 nur den „WP“ zu erwähnen, nicht aber den „vBP“. Diese formale Betrachtung war für uns aber nicht entscheidend. Nachdem § 130 Abs. 1 für fast alle Vorschriften der §§ 1 – 127 die entsprechende Anwendung für vBP anordnet, hätte man bei den für vBP entsprechend geltenden Vorschriften nach „WP“ als juristisch korrekten Klammerzusatz „(gem. § 130 I entsprechend anwendbar für vBP)“ hinzufügen können. Das hätte aber nur einige Seiten mehr ohne echten Nutzen gefüllt. Wir haben uns deswegen dafür entschieden, in den §§ 1-127 grds. nur den „WP“ zu erwähnen, nicht jedoch den „vBP“, ohne damit die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auf den vBP oder die Bedeutung des vBP für die WPO als Berufsrecht der WP und vBP zu relativieren. Das gilt entsprechend für die WPG und die BPG.

Berlin, im April 2008

Dr. Burkhard Hense

Dieter Ulrich